



Tag der offenen Tür am 19.05.2007

**Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
nach §§ 50a und b BeamtVG**



Kindererziehungszuschlag nach § 50a BeamtVG

Für die Anwendung der Vorschrift sind zunächst zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- ▶▶ Erziehung von Kindern, die nach dem 31.12.1991 geboren wurden,
- ▶▶ Erziehung von Kindern, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden.



Geburt des Kindes nach dem 31.12.1991

Ein Kindererziehungszuschlag kann für eine Erziehungszeit von bis zu 36 Monaten pro Kind gewährt werden, wenn

- ▶▶ die Erziehungszeit dem Beamten zuzuordnen ist und
- ▶▶ die Erziehungszeit nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird und die Wartezeit zum Bezug einer Rente nicht erfüllt ist.
- ▶▶ Die Gewährung des Kindererziehungszuschlags ist unabhängig davon, ob der Berechtigte während der Erziehungszeit im Beamtenverhältnis gestanden hat.



Geburt des Kindes vor dem 01.01.1992

Ein Kindererziehungszuschlag kann für eine Erziehungszeit von bis zu 12 Monaten pro Kind gewährt werden, wenn

- ▶▶ die Erziehungszeit dem Beamten zuzuordnen ist und
- ▶▶ die Erziehungszeit nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird und die Wartezeit zum Bezug einer Rente nicht erfüllt ist.
- ▶▶ Die Gewährung des Kindererziehungszuschlags ist nur für Erziehungszeiten möglich, in welchen der Berechtigte nicht im Beamtenverhältnis stand.



Berechnung der Kindererziehungszeit

- ▶▶ Beginn mit Ablauf des Monats der Geburt
- ▶▶ Ende grundsätzlich nach Ablauf der Frist von 12 bzw. 36 Monaten
- ▶▶ Ende zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. wenn das Kind verstirbt oder der Berechtigte in den Ruhestand versetzt wird
- ▶▶ Besonderheiten bei der Überschneidung der Erziehungszeiten mehrerer Kinder beachten!



Zuordnung der Kindererziehungszeiten

Zuordnung grundsätzlich zu der Person, welche das Kind erzogen hat.

Bei gemeinsamer Erziehung durch beide Elternteile ist eine Zuordnung zu einer Person erforderlich. Die Zuordnung erfolgt

- ▶▶ durch Abgabe einer einheitlichen Erklärung, welche Zeiten den einzelnen Elternteilen zugeordnet werden sollen oder
- ▶▶ durch eine gesetzliche Fiktion, falls keine Erklärung abgegeben wird (es wird eine Zuordnung der gesamten Erziehungszeit zur Mutter des Kindes unterstellt).



Berechnung des Kindererziehungszuschlags

Für jeden Monat einer zuzuordnenden Kindererziehungszeit wird ein bestimmter Bruchteil des aktuellen Rentenwerts gewährt:

▶▶ Höhe des Bruchteils: 0,0833

▶▶ Höhe des Rentenwerts (Stand 01.05.2007): 26,13 EUR



Berechnungsbeispiel:

Die Kinder einer Beamtin sind am 10.05.2004 und 15.11.2005 geboren. Die Erziehungszeiten werden ihr in vollem Umfang zugeordnet. Wie ist der Kindererziehungszuschlag zu berechnen?

Berechnung der Kindererziehungszeiten:

	Beginn	Ende
Erziehungszeit Kind 1:	01.06.2004	31.05.2007
Erziehungszeit Kind 2: *	01.12.2005	30.11.2008

* Die Erziehungszeit für das zweite Kind überschneidet sich im Umfang von **18 Monaten** (01.12.2005 bis 31.05.2007) mit der Erziehungszeit für das erste Kind. Die Erziehungszeit für das zweite Kind ist um den Überschneidungszeitraum zu verlängern und endet danach mit Ablauf des **31.05.2010**.

Berechnung des Kindererziehungszuschlags:

Anzahl Monate		maßgeblicher Bruchteil		Rentenwert		Kindererziehungszuschlag
72	x	0,0833	x	26,13 EUR	=	156,72 EUR



Begrenzung des Kindererziehungszuschlags

Die Höhe des errechneten Kindererziehungszuschlags unterliegt in folgenden Fällen einer betragsmäßigen Begrenzung:

- ▶▶ Zusammentreffen der Kindererziehungszeit mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit oder
- ▶▶ die Summe aus Kindererziehungszuschlag und erdientem Versorgungsbezug übersteigt den höchstmöglichen Versorgungsbezug oder
- ▶▶ dem Versorgungsempfänger steht die Mindestversorgung zu.



Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 50b BeamtVG

Ein Kindererziehungsergänzungszuschlag kann gezahlt werden, wenn

- ▶▶ nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 10. Lebensjahres oder der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- ▶▶ mit vergleichbaren Zeiten für ein zweites Kind oder
- ▶▶ mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Beamtenverhältnis oder
- ▶▶ mit einer Zeit, für welche eine Pflegezuschlag nach § 50d BeamtVG gezahlt werden kann, zusammentreffen.



Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 50b BeamtVG

Die Zahlung des Kindererziehungsergänzungszuschlags ist auszuschließen, wenn

- ▶▶ die Erziehungszeit nicht dem Beamten zuzuordnen ist oder
- ▶▶ die Erziehungszeit vorrangig in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird oder
- ▶▶ für den gleichen Zeitraum ein Kindererziehungszuschlag gezahlt wird.



Berechnung der Kindererziehungszeit

- ▶▶ Beginn mit dem Tag der Geburt
- ▶▶ bei Kindern, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden jedoch frühestens mit diesem Stichtag
- ▶▶ Ende taggenau mit Vollendung des 10. / 18. Lebensjahres
- ▶▶ Ende ggf. zu einem früheren Zeitpunkt, wenn die Voraussetzungen zur Berücksichtigung der Erziehungszeit nicht mehr vorliegen, der Beamte in den Ruhestand versetzt wird oder das Kind verstirbt.



Berechnung des Kindererziehungsergänzungszuschlags

a) gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern

Für jeden Monat der zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit wird der Bruchteil von 0,0278 des aktuellen Rentenwerts gewährt.
Für 12 Monate Erziehungszeit entspricht dies

$$12 \text{ Monate} \times 0,0278 \times 26,13 \text{ EUR} = 8,72 \text{ EUR.}$$

Die Vorschriften über die Begrenzung des Kindererziehungszuschlags sind analog anzuwenden!



Berechnung des Kindererziehungsergänzungszuschlags

b) Erziehungszeit und ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für jeden Monat der zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit wird der Bruchteil von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts gewährt. Für 12 Monate Erziehungszeit entspricht dies

$$12 \text{ Monate} \times 0,0208 \times 26,13 \text{ EUR} = 6,52 \text{ EUR.}$$

Die Vorschriften über die Begrenzung des Kindererziehungszuschlags sind analog anzuwenden!



Informationsmöglichkeiten bei Rückfragen

Anschrift: Hoevelstr. 10 in 56073 Koblenz

Telefon: 0261/4933-0

Fax: 0261/4933-37014 oder -37015

email: poststelle@zbv-ko.fin-rlp.de

web: www.zbv-rlp.de
(hier ist auch ein Merkblatt zu Erziehungszeiten
hinterlegt)

